

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 19. Dezember 1989

35. Stück

57. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1989 über die Bildung des Standesamtsverbandes Grafenschachen
58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989 über die Bildung des Gemeindeverbandes Grafenschachen
59. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Dezember 1989 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Mogersdorf
60. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Dezember 1989 über die Umbildung des Standesamtsverbandes Leithaprodersdorf
61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989 über die Änderung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf – Wimpassing an der Leitha
62. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 1989, mit der die Verordnung betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe geändert wird
63. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Dezember 1989 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt

### **57. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1989 über die Bildung des Standesamtsverbandes Grafenschachen**

Auf Grund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

#### § 1

Die Gemeinden Grafenschachen und Neustift an der Lafnitz werden zum Standesamtsverband Grafenschachen zusammengeschlossen.

#### § 2

Der Standesamtsverband Grafenschachen hat seinen Sitz in der Gemeinde Grafenschachen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

### **58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989 über die Bildung des Gemeindeverbandes Grafenschachen**

Auf Grund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

#### § 1

Die Gemeinden Grafenschachen und Neustift an der Lafnitz werden zum Gemeindeverband Grafenschachen zusammengeschlossen.

#### § 2

Der Gemeindeverband Grafenschachen hat seinen Sitz in der Gemeinde Grafenschachen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

### **59. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Dezember 1989 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Mogersdorf**

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

#### § 1

Der aus den Gemeinden Mogersdorf und Weichselbaum bestehende Standesamtsverband Mogersdorf wird aufgelöst.

#### § 2

Die vom Standesamtsverband Mogersdorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Mogersdorf weiterzuführen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

## 60. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Dezember 1989 über die Umbildung des Standesamtsverbandes Leithaprodersdorf

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

### § 1

Den Standesamtsverband Leithaprodersdorf bilden die Gemeinden Leithaprodersdorf, Loretto, Stotzing und Wimpassing an der Leitha.

### § 2

Der Standesamtsverband Leithaprodersdorf hat seinen Sitz in der Gemeinde Leithaprodersdorf.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Sauerzopf**

## 61. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989 über die Änderung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf – Wimpassing an der Leitha

Auf Grund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

### § 1

Dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf – Wimpassing an der Leitha gehören die Gemeinden Leithaprodersdorf, Loretto, Stotzing und Wimpassing an der Leitha an.

### § 2

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf – Wimpassing an der Leitha hat seinen Sitz in der Gemeinde Leithaprodersdorf.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Sauerzopf**

## 62. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 1989, mit der die Verordnung betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe geändert wird

Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 399/1988, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1976, LGBl. Nr. 26, betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 69/1987, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Tarif) hat zu lauten:

Tarifpost	„Tarif Arbeitsleistung	Höchstbetrag in Schilling
I.	Beschaffung der Unterlagen, Versorgen und Überführung in die Leichenhalle des Sterbeortes	
	1. Besorgung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages	408,—
	2. Zustellung des Sarges, der Sargausstattung und der Totenbekleidung	354,—
	3. a) Waschen	194,—
	b) Rasieren	117,—
	c) Ankleiden	390,—
	4. Einsargen des Toten	271,—
	5. Angurten des Toten	98,—
	6. Schließen des Sarges	
	a) einfaches Verschließen	53,—
	b) Verkitten und Verschrauben	248,—
	c) Verlötung des Metallsargeinsatzes	480,—
	7. Überführung des Toten vom Sterbeort in die zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Fahrzeug einschließlich Fahrer und Begleitperson) bis höchstens 3 Kilometer	573,—
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	36,—

Tarif- post	Arbeitsleistung	Höchstbetrag in Schilling
	8. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges	98,—
	9. Beistellung eines Sanitätssarges (Bergungssarg)	390,—
II.	Aufbahrung	
	10. Beistellung des Aufbahrungstisches bzw. Bahnwagens	129,—
	11. Beistellung eines beleuchteten Kreuzes	168,—
	12. Beistellung eines Abdecktuches für den Aufbahrungstisch	71,—
	13. Drapieren des Aufbahrungstisches	107,—
	14. Beistellung von Leuchtern (mit Wachskerzen oder elektrischer Beleuchtung) pro Stück	57,—
	15. Beistellung von Kandelabern und Reihenleuchtern pro Stück	335,—
	16. Beistellung von Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und zwei Vorleuchtern	107,—
	17. Beistellung von Kranzständern pro Stück	22,—
	18. Beistellung und Anbringung der Trauerfahne am Trauerhaus	219,—
	19. Zubringen der Aufbahrungsgegenstände bei nicht ausgestatteten Leichenhallen für die erste Klasse	319,—
	zweite Klasse	266,—
	dritte Klasse	128,—
	20. Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände für die erste Klasse	328,—
	zweite Klasse	275,—
	dritte Klasse	152,—
	21. Beistellung einer Aufbahrung nach erster Klasse	4.136,—
	zweiter Klasse	2.657,—
	dritter Klasse	1.167,—
III.	Kondukt und Bestattung	
	22. Beistellung eines Arrangeurs	354,—
	23. Beistellung eines Sarg- oder Lampionträgers	339,—
	24. Konduktfahren außerhalb des Friedhofes (Fahrzeug einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	706,—
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	107,—
	25. Beistellung eines Blumenwagens (einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	530,—
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	107,—
	26. Konduktfahren mit Bahrwagen innerhalb des Friedhofes oder Tragen des Sarges (von der Leichenhalle zum Grab)	283,—
	27. Beistellung des Bahrwagens	354,—
	28. Beistellung der Tragbahre	93,—
	29. Beistellung eines Versenkungsapparates	300,—
	30. Beförderung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	283,—
	31. Abräumen und Reinigung der Bestattungsgegenstände	314,—
IV.	Überführung im Inland	
	32. Überführung des Toten vom Sterbeort in eine nicht zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Überführungsfahrzeug einschließlich Fahrer) pro Kilometer	19,—
	Begleitperson pro angefangene halbe Stunde	90,—
	Zuschlag bis 40 Kilometer	637,—
	Zuschlag von 41 bis 100 Kilometer	354,—

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Ehrenhöfler**

### **63. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Dezember 1989 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt**

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, wird kundgemacht:

- I. Das Gesetz vom 28. November 1988 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgl. Jagdgesetz 1988), LGBl. Nr. 11/1989, wird wie folgt berichtigt:
    1. Im § 14 Abs. 2 hat es in der fünften Zeile anstelle von „die für kommende“ richtig „die für die kommende“ zu lauten.
    2. Im § 16 Abs. 3 hat es in der siebenten Zeile anstelle von „felegen“ richtig „gelegen“ zu lauten.
    3. Im § 28 Abs. 2 hat es in der siebenten Zeile anstelle von „Vertreter“ richtig „Vertreter“ zu lauten.
    4. Im § 31 Abs. 10 hat es in der siebenten Zeile anstelle von „frei“ richtig „drei“ zu lauten.
    5. Im § 35 Abs. 2 hat es in der siebenten Zeile anstelle von „Genossenschaftsjagd“ richtig „Genossenschaftsjagd“ zu lauten.
    6. Im § 38 lit. b hat es in der ersten Zeile anstelle von „mehrterer“ richtig „mehrterer“ zu lauten.
    7. Im § 57 Abs. 3 hat es in der achten Zeile anstelle von „auf den Gebiete“ richtig „auf dem Gebiete“ zu lauten.
    8. Im § 58 lit. g hat es in der dritten Zeile anstelle von „längert“ richtig „länger“ zu lauten.
    9. Im § 65 Abs. 5 hat es in der vierten Zeile anstelle von „einziehen“ richtig „einzuziehen“ zu lauten.
    10. Im § 80 Abs. 2 lit. a hat es in der zweiten Zeile anstelle von „lndentität“ richtig „Identität“ zu lauten.
    11. Im § 82 Abs. 5 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „Wldgehegen“ richtig „Wildgehegen“ zu lauten.
    12. Im § 84 Abs. 2 hat es in der fünften Zeile anstelle von „zu“ richtig „zur“ zu lauten.
    13. Im § 99 Abs. 2 hat es in der neunten Zeile anstelle von „Faggeräten“ richtig „Fanggeräten“ zu lauten.
    14. Im § 104 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „natrülliche“ richtig „natürliche“ zu lauten.
    15. Im § 107 Abs. 2 hat es in der vierten Zeile anstelle von „nächste“ richtig „nächsten“ zu lauten.
    16. Im § 107 Abs. 5 hat es in der vierten und fünften Zeile anstelle von „anzueigenen“ richtig „anzueigenen“ zu lauten.
  17. Im § 110 Abs. 2 hat es in der neunten Zeile anstelle von „geschädigten“ richtig „Geschädigten“ zu lauten.
  18. Im § 115 Abs. 3 hat es in der ersten Zeile anstelle von „Aufschaukeln“ richtig „Ausschaukeln“ zu lauten.
  19. Im § 116 Abs. 1 hat es in der fünften und sechsten Zeile anstelle von „zugrundzulegen“ richtig „zugrundezulegen“ zu lauten.
  20. Im § 132 Abs. 3 hat es in der siebenten Zeile anstelle von „eies“ richtig „eines“ zu lauten.
  21. Im § 143 Abs. 1 hat es in der dritten Zeile anstelle von „Verhältnswahlsrechtes“ richtig „Verhältnswahlrechtes“ zu lauten.
  22. Im § 152 Abs. 1 hat es in der sechzehnten Zeile anstelle von „aufscheindenden“ richtig „aufscheinenden“ zu lauten.
  23. Im § 154 Abs. 2 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „dem“ richtig „den“ zu lauten.
  24. Im § 171 Abs. 1 hat es in der vierten Zeile anstelle von „den“ richtig „dem“ zu lauten.
  25. Im § 171 Abs. 2 hat es in der zweiten Zeile anstelle von „durch mehrer“ richtig „durch mehrere“ zu lauten.
  26. Im § 179 Abs. 2 hat es in der siebenten Zeile anstelle von „der“ richtig „die“ zu lauten.
  27. Im § 180 Abs. 7 hat es in der ersten Zeile anstelle von „ihm“ richtig „ihn“ zu lauten.
  28. Im § 185 Abs. 3 hat es in der dritten Zeile anstelle von „Wideraufnahme“ richtig „Wiederaufnahme“ zu lauten.
  29. Im § 194 Abs. 2 Z. 10 hat es in der ersten Zeile anstelle von „Jagdausübungsberechtigter“ richtig „Jagdausübungsberechtigter“ zu lauten.
  30. Im § 194 Abs. 3 Z. 17 hat es in der dritten Zeile anstelle von „Jundwild“ richtig „Jungwild“ zu lauten.
- II. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Oktober 1989 über die Trennung der Gemeinde Gattendorf-Neudorf, LGBl. Nr. 54/1989, wird wie folgt berichtigt:
 

Im Titel der Verordnung hat es anstelle von „18. Oktober 1989“ richtig „25. Oktober 1989“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

**Sipötz**